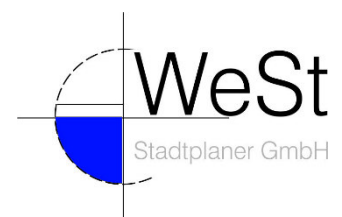


2026

Ergänzungssatzung „Auf dem Büchel“ Ortsgemeinde Retterath



Begründung
Entwurf
Stand: März 2026





Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	3
1.1	Anlass der Planung und Erfordernis der Planung	3
1.2	Planungsalternativen	4
1.3	Räumlicher Geltungsbereich der Satzung	4
2	VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE	4
3	VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN	5
3.1	Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier (ROPneu/E, Jan. 2014)	5
3.2	Flächennutzungsplan	5
4	STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN	7
5	UMWELTRELEVANTE BELANGE	8
5.1	Erstbewertung	8
5.2	Artenschutz	9
5.2.1	Rechtliche Grundlagen	9
5.2.2	Datengrundlage	11
5.2.3	Betroffene Schutzgebiete	11
5.2.4	Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG	11
5.1	Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG	12
5.1	Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse	18
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	19
5.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
5.4	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
5.5	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz	27
5.7	Planungsrechtliche Festsetzungen	29
5.8	Maß der baulichen Nutzung	29
5.9	Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 a BauGB)	29
5.9.1	Schutzmassnahmen	29
5.9.2	Kompensationsmassnahmen (KM)	29
5.9.3	Naturschutzfachliche Hinweise:	30
6	HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN	30
7	AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	31
7.1	Wasserversorgung	31
7.2	Schmutzwasserbeseitigung	31
7.3	Oberflächenwasserbewirtschaftung	31
7.4	Starkregengefährdung	32
7.5	Stromversorgung	33
7.6	Generaldirektion Kulturelles Erbe	33



7.7 Geologiedatengesetz (GeolDG)	33
8 BODENORDNUNG	33
9 KOSTENSCHÄTZUNG	33
10 AUSFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG	34

1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

1.1 Anlass der Planung und Erfordernis der Planung

Die Ortsgemeinde Retterath beabsichtigt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und eine zusätzliche Fläche des bisherigen Außenbereichs in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen.

Hintergrund ist ein bei der Ortsgemeinde eingereichtes konkretes Bauinteresse für das Flurstück 57 der Flur 6. Durch die Satzung soll dieses Grundstück planungsrechtlich als Baugrundstück nutzbar gemacht werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 57 und 73, Flur 6, der Gemarkung Retterath. Die Fläche grenzt unmittelbar an die bestehende Ortslage an und weist aufgrund ihrer Lage eine städtebauliche Ergänzungsfunktion auf.

Das Plangebiet liegt am Rand der bebauten Ortslage und ist funktional wie räumlich geeignet, in den Innenbereich einbezogen zu werden. Die Ergänzungssatzung dient der Abrundung des Siedlungsgefüges und verhindert eine ungesteuerte Entwicklung im Außenbereich.

Durch die Einbeziehung des Grundstücks wird eine bauliche Nutzung ermöglicht, die sich in Art und Maß der vorhandenen Umgebungsbebauung einfügt.

Die verkehrliche Erschließung des Grundstücks erfolgt über den geschotterten Gemeindeweg (Flurstück 73).

Die Versorgung mit Wasser und Strom wird durch den Bauherrn eigenständig über das Grundstück Hauptstraße 4 hergestellt. Eine geordnete Erschließung ist damit gesichert.

Die Ortsgemeinde Retterath hat alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Es bestehen keine entgegenstehenden städtebaulichen, infrastrukturellen oder umweltbezogenen Gründe, die der Einbeziehung des Grundstücks in die Ortslage entgegenstehen.

Die Ergänzungssatzung stellt eine sinnvolle und maßvolle Erweiterung der bestehenden Bebauung dar und entspricht den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Nach Abwägung aller relevanten Belange hat sich die Ortsgemeinde Retterath entschieden, die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte bauliche Nutzung zu schaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.



Mit der Einbeziehung nur einer Außenbereichsfläche berücksichtigt die Ergänzungssatzung auch das Kriterium einer maßvollen Erweiterung des Innenbereichs.

1.2 Planungsalternativen

Die Ortsgemeinde sieht zu dem Satzungsgebiet keine standortbezogene Alternative, da

- auf der Planflächen selbst keine ökologisch hochwertigen Biotopstrukturen ausgebildet sind
- und keine restriktiven naturschutzfachlichen bzw. -rechtlichen oder sonstige Schutzgebietsausweisungen vorliegen.

1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst, wie bereits dargestellt, in der Gemarkung Retterath Flur 6 die Flurstücke 57 und 73.

Der exakte Verlauf der Gebietsabgrenzung ist der Satzungskarte im M 1:500 zu entnehmen, eine Übersicht ist in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt.

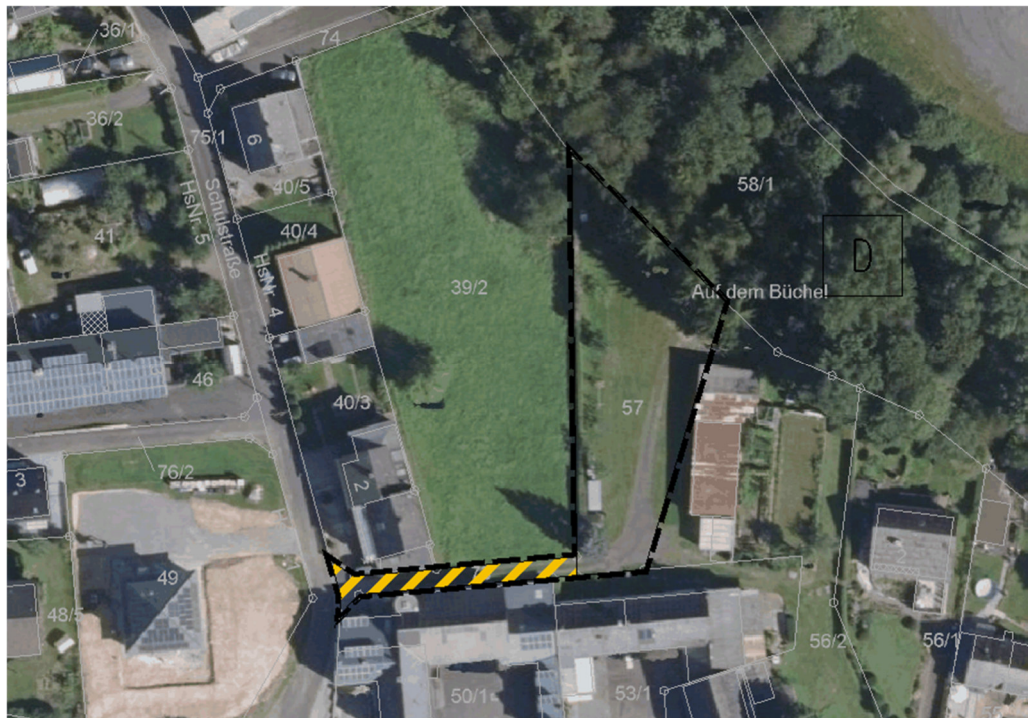


Abbildung
1: Lage ge-
mäß Ka-
taster

2 VERFAHRENSRECHTLICHE ASPEKTE

Der Ortsgemeinderat Retterath hat in der Sitzung am __. __. 2026 die Einleitung des Satzungsverfahrens beschlossen.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB durchgeführt.

Im vorliegenden Verfahren wird die Form der einstufigen Bürgerbeteiligung praktiziert, da die Gemeinde auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB verzichtet.



Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt nach den Grundzügen des § 4 (2) BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß den Vorgaben des § 3 (2) BauGB vollzogen. Die o.g. Beteiligungsverfahren werden nach § 4a (2) BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet.

Die angestrebte Planung bietet auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

3.1 Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Region Trier (ROPneu/E, Jan. 2014)

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 10. Dezember 2013 den Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes für das Anhörungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) wird der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht vom 10. März bis einschließlich 9. Juni 2014 öffentlich ausgelegt und hier online zur Einsichtnahme bereitgestellt.

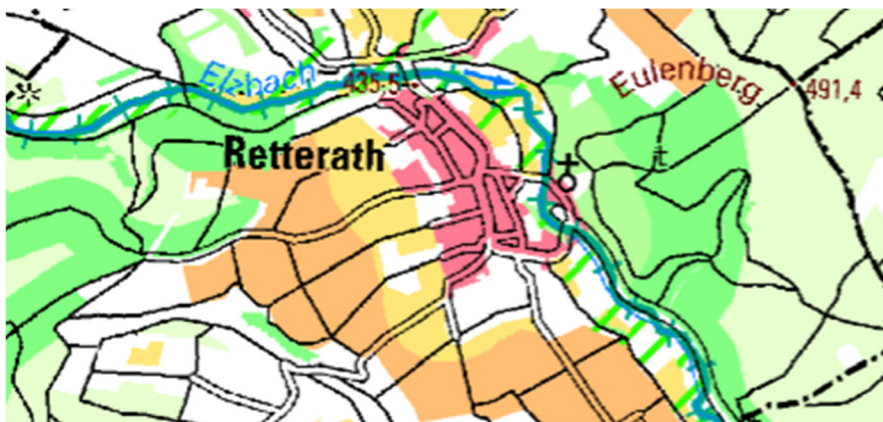


Abbildung 4: Auszug aus dem ROP

Für das Plangebiet sind keine Ziele und Grundsätze dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg stellt für den Ergänzungsbereich Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Ortslage selbst wird als Mischbaufläche dargestellt. Unmittelbar neben dem Planbereich grenzen landwirtschaftliche Nebengebäude an.

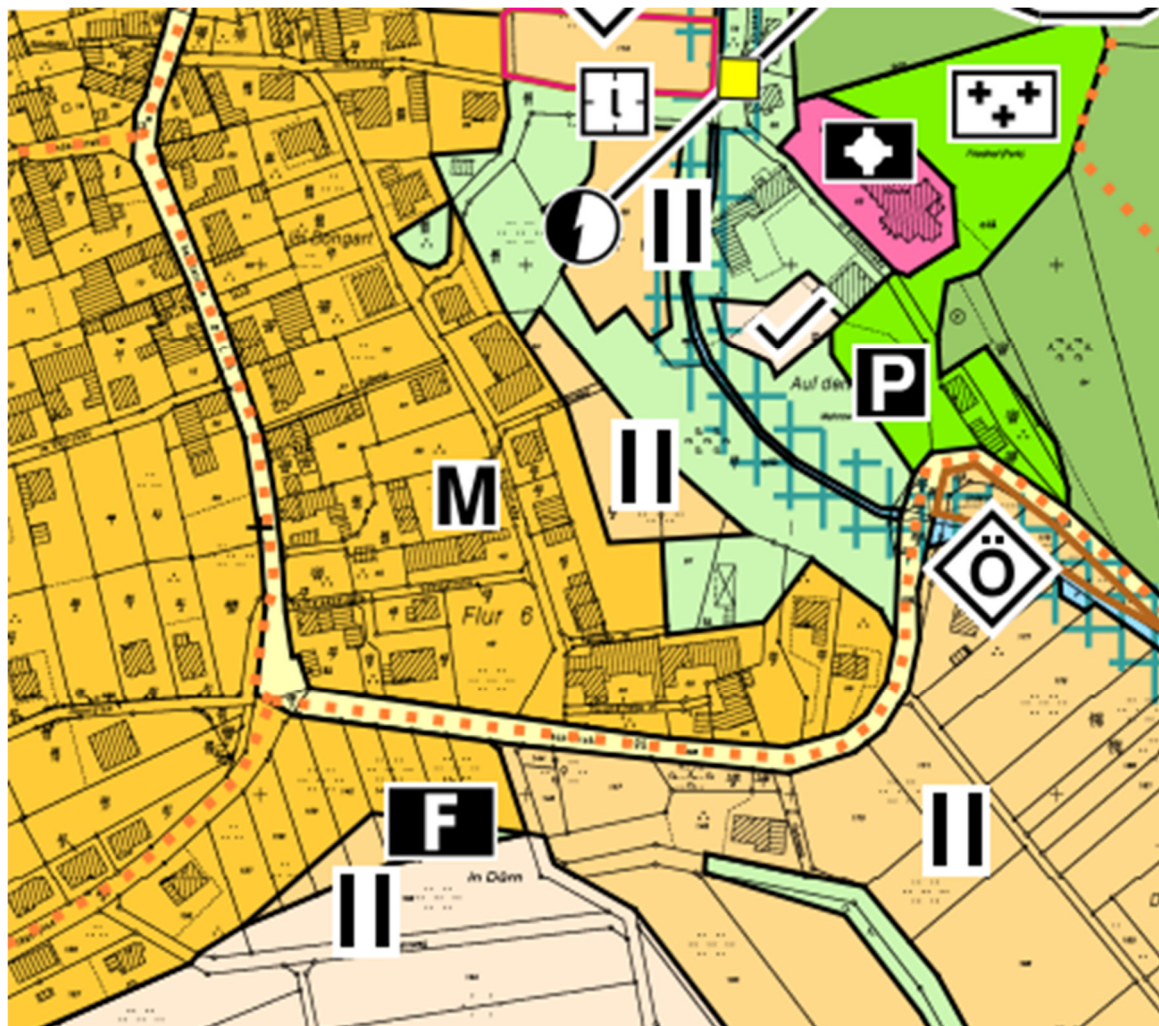


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kelberg



4 STÄDTEBAULICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Siedlungspotenzialfläche liegt im südöstlichen Teil der Ortslage. Sie ist über das Wegestück 73 erreichbar. Die Fläche weist eine Größe von ca. 1.078 m² auf.

Die Umgebungsbebauung weist wohnbauliche und landwirtschaftliche Strukturen auf. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich Neubauten mit in der Regel zwei Vollgeschossen sowie ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Nördlich grenzen Waldflächen an, die den Bereich vom Kirchengelände abgrenzen. Die Flächen sind nicht einsehbar.



5 UMWELTRELEVANTE BELANGE

5.1 Erstbewertung

In einem ersten Schritt wurde für die Ergänzungssatzung unter Berücksichtigung der derzeit vorliegenden umweltrelevanten Aussagen eine Prüfung vorgenommen. Es galt zu klären, inwieweit für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind bzw. solche erheblichen Auswirkungen anzunehmen sind, die über das Maß des bisher Zulässigen hinausgehen.

Die folgende Tabelle gilt für die geplanten Erweiterungsbereiche:

raumplanerische Kriterien	Vorkommen im Gebiet / Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
Schutzgebiete -Naturschutzgebiet -Geplantes Naturschutzgebiet -Geschützter Landschaftsbestandteil -Naturdenkmal	Nein
FFH-/Vogelschutzgebiet	Nein
Flächen nach § 30 BNatSchG	Nein
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	Nein
Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund nach ROP 2014	Nein
schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster RLP	Nein
Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume	
Naturpark	Ja, Naturpark Vulkaneifel
Landschaftsschutzgebiete	Ja, Landschaftsschutzgebiet Kehlberg
Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV	Nein
Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume	Nein
Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV	Nein
Überörtliche Wander- und Radwege	Nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-, Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen)	Nein
Vorranggebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014 mit gleichzeitiger Überlagerung von „Sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen“ lt. verbindlichem ROP 1985.	Nein
Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Entwurf ROPneu 2014	Nein
Landwirtschaftliche Nutzflächen	Ja
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe	Nein
Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe	Nein
Vorranggebiet Rohstoffabbau	Nein



Wald	Nein
Wasserschutzgebiete Zone II oder III	Nein
Gesetzliche Überschwemmungsgebiete	Nein

5.2 Artenschutz

5.2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die



- Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Artenschutzprüfung kann dabei in drei Stufen erfolgen:

In einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung/Potenzialanalyse (Stufe I) wird geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und welche Arten ggf. davon betroffen sind.

Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Plangebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten?
- Liegen geeignete Habitatstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, muss eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Stufe II) erfolgen. Hierbei findet eine vertiefende Betrachtung der betroffenen Arten mit Geländebegehungen statt. Es werden entsprechend angepasste Vermeidungsmaßnahmen formuliert sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) geprüft, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten sollen.

Bei der saP werden die in Stufe I ermittelten im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene



Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können.

Lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung (Stufe III) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

5.2.2 DATENGRUNDLAGE

Zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Sollten Habitateignungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

5.2.3 BETROFFENE SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kehlberg“ (LSG-7233-014) und im Naturpark Vulkaneifel (NTP-7000-008). Beide nennen keine Zielarten und sind daher hier nicht relevant.

5.2.4 BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5708 (Kaisersesch) unter ARTeFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatsprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTeFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatsprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung (Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und menschliche Nutzung) und der geringen anlage- und betriebsbedingten Störwirkung wird der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt.



5.1 Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5708 (Kaisersesch) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatsprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatsprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung (Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und menschliche Nutzung) und der geringen anlage- und betriebsbedingten Störwirkung wird der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt.

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5708 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), sowie Luchs (*Lynx lynx*) sowie Fledermausarten gelistet.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet. Da das Areal jedoch bereits intensiv menschlich genutzt ist und die Wildkatze sehr menschen scheu ist, wird sie dieses Gebiet meiden. Die neue Planung stellt keine über das Status quo hinausgehende Belastung dar.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Da im Bereich der Planung keine geeigneten Habitate vorkommen, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Die Listung des Luchses in ARTEFAKT stammt aus einer Literaturschau von 2008. Bei einer Zusammenstellung der Monitoringdaten der Bundesländer durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurde für Rheinland-Pfalz im Monitoringjahr 2018/2019 nur Luchs-Nachweise für das Gebiet Pfälzerwald dargestellt. In der Eifel gibt es gelegentlich Meldungen zu Einzeltieren. Generell gilt der Luchs als Art der ausgedehnten Wälder. Er verfügt über einen großen Aktionsradius und ist kein typischer Jäger des Offenlandes. Für den Luchs sind deshalb durch den Eingriff keine relevanten Habitatstrukturen betroffen und es sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Die für das Messtischblatt 5708 gelisteten wichtigsten Fledermausarten sind Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Das



Vorkommen weiterer Fledermausarten z.B. der Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), der Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), des Klein Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) und der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) im Umfeld ist wahrscheinlich.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Retterath sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Brandt- und Bartfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere vorfinden. Die umgebenden Wälder haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und – spaltenbewohnende Fledermausarten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Bart- und Brandtfledermaus könnten dort z.B. vorkommen.

Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere sind unwahrscheinlich, da gebäudebewohnende Fledermausarten an laute Geräusche gewöhnt sind. Bei potenziellen Baumquartiere in Wäldern sieht es ähnlich aus. Unter der „worst case-Annahme“, dass sich Wochenstubenquartiere am Waldrand befinden würden, wird der von HURST et al. (2016) empfohlene Mindestabstand bei Windkraftanlagen von 200 m zu Wochenstubenquartieren zwar nicht eingehalten. Jedoch wird die Störwirkung des Vorhabens als geringer eingeschätzt als eine Windkraftanlage. Daher wird auch hier nicht von einer relevanten Störwirkung ausgegangen.

Die Planfläche ist ein begrenzt geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse. Einzelne Tiere könnten auf den Flächen jagen. Da jedoch im Umfeld viele gleichwertige und bessere Jagdhabitate zu finden sind, wird dies nicht als essenziell angesehen und damit nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen. Störungen im Bereich angrenzender potenzieller Jagdhabitate müssen jedoch durch die Vermeidung von Nachbaustellen ausgeschlossen werden.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Säugetierarten werden vermutlich nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Messtischblatt 5708 werden in ARTeFAKT insgesamt 376 Vogelarten gelistet.

Von den genannten Vogelarten können viele aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden, so z.B. an größere Gewässer gebundene Arten. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein geeignetes Rastgebiet dar, da es unmittelbar am Siedlungsbereich liegt, stark anthropogen geprägt und vergleichsweise kleinflächig ist. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.



Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitateignung im Plangebiet selbst ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldgebiete stellen hingegen geeignete Habitate dar, hier liegt jedoch ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Störungen vor. Diese könnten höchstens im Waldbereich vorkommen, da der Sportplatz aber bereits besteht und der Waldbereich erhalten wird, wird hier bei einem Vorkommen von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), etc.) finden keine geeigneten Habitate vor, insgesamt ist die Planfläche zu intensiv genutzt, ihr Vorkommen kann vor allem hinsichtlich der siedlungsnahen Lage ausgeschlossen werden, da die genannten Arten sehr stöempfindlich sind.

Die Planfläche kann Bestandteil des großräumigen Nahrungshabitats verschiedener Greifvogelarten (z.B. Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) sein. Aufgrund der guten Habitateignung der unmittelbar angrenzenden Flächen ist hier jedoch nicht von einem essenziellen Verlust auszugehen.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*), im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Fläche wiederum zu siedlungsnah ist und die Habitatstruktur nicht ihren Ansprüchen entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellt das Plangebiet kein optimales Bruthabitat dar. Vorsorglich bzw. im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Bodenbrütern in benachbarten Flächen, sollte der Baubeginn zur Vermeidung von Störungen im Winter bzw. vor Beginn der Brutsaison erfolgen.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, vorrangig die weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Eine Störung von in den angrenzenden Bereichen brütenden Vogelarten ist unwahrscheinlich, da durch die bestehende



Bebauung und Verkehr ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich sollten die Bauarbeiten dennoch vor Brutbeginn erfolgen. Eine Störung dieser und von in den angrenzenden Bereichen brütenden Vogelarten kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die Lage im Siedlungsbereich ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich müssen die Bauarbeiten vor Brutbeginn im Herbst oder Winter erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor.

Die Planflächen können grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da im Umfeld jedoch gleichwertige und bessere Nahrungshabitate vorhanden sind, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können zudem vorübergehend Störungen in benachbarten Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den Siedlungsverkehr liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor. Nahrungsgäste können den Störungen ausweichen und angrenzende Flächen aufsuchen.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen, außer bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten, die Erheblichkeitsschwelle nicht. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn außerhalb der Brutsaison, keine längeren Bauunterbrechungen) eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten vermieden werden.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten. Der Beginn der Bauarbeiten muss vor der Brutsaison erfolgen. Durch den frühen Baubeginn mit Baulärm und Aktivität vor der Brutsaison werden potenziell brütenden Vögel vor der Brut vergrämt und ein Verlassen von bereits angebrüteten Nestern kann vermieden werden.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.



Reptilien

Unter den Reptilien wird als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) für das Messtischblatt 5708 gelistet.

Die genannte Art kann bei geeigneter Lebensraumausstattung fast überall vorkommen. Entscheidende Habitats Elemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotope, Wildgärten, Totholz oder Altgras in ausreichendem Maße fehlen jedoch. Daher wird von einem Vorkommen der Art und Verlust essenzieller Lebensräume nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5708 werden die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt.

Auf der Planfläche selbst gibt keine Gewässer und auch im näheren Umfeld der Planung gibt es keine Gewässer. Die Kreuzkröte wird als Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden ebenfalls nicht erwartet. Sie braucht vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Beides ist im Umfeld des Plangebietes nicht zu finden.

Die Geburtshelferkröte benötigt wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher). Sie brauchen jedoch unbedingt die direkte Nachbarschaft zu Larvengewässern, an denen die Männchen die Larven, wenn sie schlüpfen absetzen.

Der Kammmolch braucht kleine besonnte Teiche oder Weiher mit lehmigen Böden. Das Auftreten dieser Amphibienarten ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden.

Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.



Fische und Rundmäuler

In ARTeFAKT wird die Groppe (*Cottus gobio*) gelistet. Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5708 (Kaisersesch) keine Arten gelistet. Da keine Gewässer im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen zudem ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Crustacea im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Für das Messtischblatt 5708 werden 26 Arten an Weichtieren aufgeführt. Da keine Habitate im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

Für das Messtischblatt 5708 werden Weichtiere aufgeführt. Das Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Insekten

Für das Gebiet um Retterath (TK25-Blatt 5708) sind nach der FFH-Richtlinie nur wenige Insektenarten überhaupt potenziell relevant. Besonders zu nennen sind der Hirschkäfer, der Heldbock, der Eremit (Juchtenkäfer) sowie einige Libellenarten wie die Grüne Keiljungfer oder die Große Moosjungfer. Diese Arten kommen jedoch nur in sehr spezifischen Lebensräumen vor, die auf Flurstück 57 nicht vorhanden sind.

Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Insekten im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von geeigneten Habitaten ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen



Für das Messtischblatt 5708 werden in ARTeFAKT 286 geschützten Arten aufgeführt. Es sind keine FFH-relevanten Farn- oder Blütenpflanzen im Plangebiet zu erwarten.

Für das Messtischblatt 5708 werden Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann aufgrund der Bestandsaufnahme ausgeschlossen werden.

5.1 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet für alle potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständliche Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzung für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da die geplante Bebauung in weiten Teilen zu Extensivierungen der Flächen führen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann für diese Arten ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird im Hinblick auf mögliche Brutvorkommen von Vögeln, Wochenstubenvorkommen von Fledermäusen im Umfeld der Planung zur Vermeidung von Störungen während der Jungenaufzucht ein Baubeginn im Herbst/ Winter (zwischen Oktober und März) sowie eine Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen empfohlen. Zur Vermeidung von Störungen an Ruhestätten/Schlafplätzen von Vögeln sowie in Jagdhabitaten verschiedener Fledermausarten wird zudem ein nächtlicher Baustopp empfohlen.



5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden die durch die Planumsetzung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter tabellarisch dargestellt und bewertet. Hierbei werden nur die Schutzgüter angeführt, für die gemäß der o.a. Bewertung erkennbar Beeinträchtigungen zu den einzelnen Erweiterungsbereichen zu erwarten sind.

Siedlungspotenzialfläche	
Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)	Prüfmethode und Detaillierungsgrad und Bewertung
Schutzgut Flora und Fauna	
Die Erweiterungsfläche ist als artenarmes Wirtschaftsgrünland bzw. intensiv genutzte Wiesenbrache gekennzeichnet. Hierzu erfolgte eine Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“. Durch die Verdichtung und Versiegelung der vorbelasteten Fläche, werden Biotopstrukturen geringer Wertigkeit beeinträchtigt, die durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind. Die Schutzbedürftigkeit ist vor allem wegen der geringen Größe und der Vorbelastung insgesamt als gering bis mittelwertig einzustufen; da sich keine Brut- und Fortpflanzungsstandorte faunistischer Arten im Plangebiet selbst befinden, ist die Fläche nicht als besonders ökologisch wertvoller einzustufen. Der Eingriff erscheint, vor allem aufgrund der Vorbelastung durch angrenzende bestehende Bebauung und Gartenlandnutzung in Verbindung mit der Lage am Siedlungsrand, der intensiven Nutzung und dem damit verbundenen Fehlen von Habitat-Qualitäten als Brut- und Fortpflanzungsstätte, durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.	- LANIS Rheinland-Pfalz - Naturfachplanerische Einschätzung Bewertung der Beeinträchtigung: Keine Betroffenheit gering – mittel - erheblich
Schutzgut Geologie / Boden	
Bei den natürlicherweise vorkommenden Böden handelt es sich um Lehm Böden mit geringer nutzbarer Feldkapazität. Die Bodenformengesellschaft nennt Lockerbraunerde, pseudovergleyt, aus bimsasche-, löss- und grusführendem Schluff (Hauptlage) über löss- und grusführendem Ton (Mittellage) über tiefem Gruschluff (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schiefer oder Sandstein (Devon) Die Nutzflächen werden durch intensive Lagernutzung intensiv beansprucht und weisen z.T. Beeinträchtigungen durch Verdichtung und Nährstoffeintrag auf. Die vorhandene Nutzung der Standorte hat zu z.T. zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung geführt. Diese äußern sich in Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser, allerdings nur temporär beschränkt auf die Zeit der Bewirtschaftung,	- LANIS Rheinland-Pfalz - Naturfachplanerische Einschätzung Bewertung der Beeinträchtigung: Keine Betroffenheit gering – mittel - erheblich



- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch permanentes Befahren und mechanische Belastungen (Bodenverdichtung).

Durch die Bebauung (Versiegelung) werden die Bodenfunktionen vollständig zerstört, daher sind die nicht zu versiegelnden und nicht zusätzlich zu verdichtenden Bereiche im Plangebiet aufzuwerten und eine Minimierung der Versiegelung anzustreben.

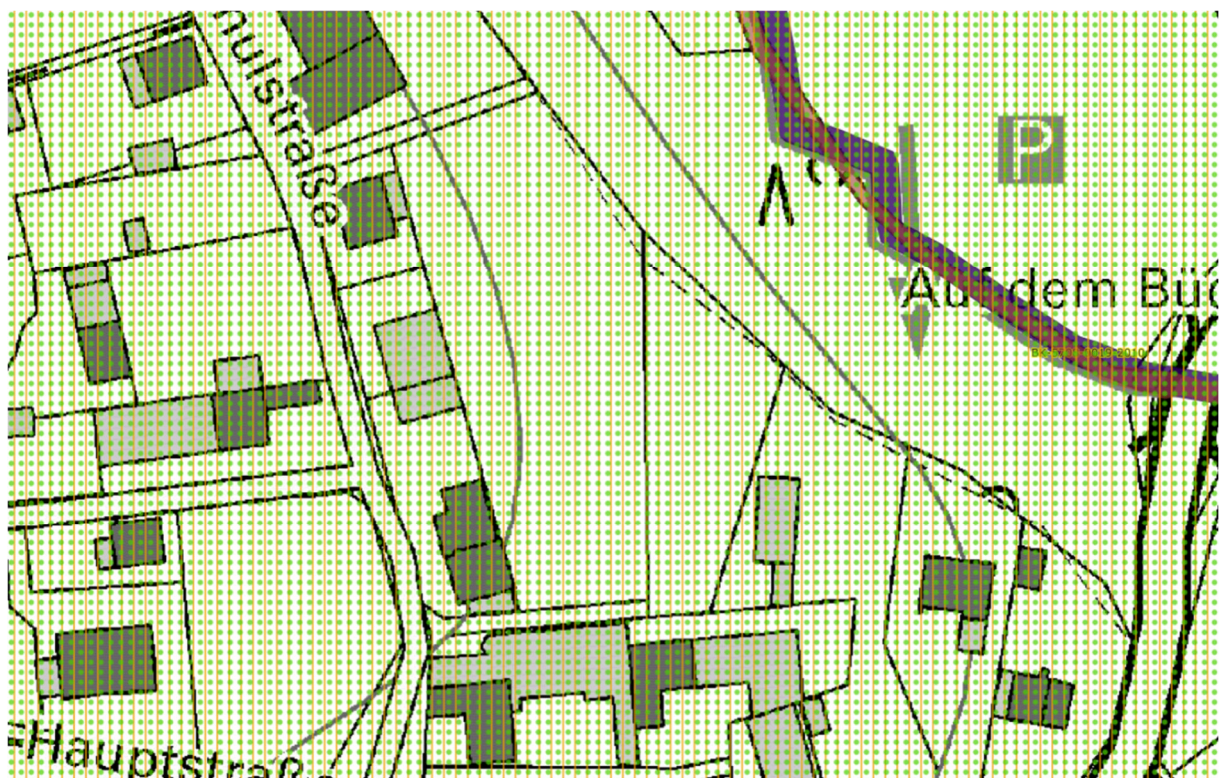
Eine Aufwertung erfolgt am ehesten durch eine Bepflanzung, da somit der Boden mittels Durchwurzelung aufgelockert und das Bodenporenvolumen vergrößert werden kann.

Trotz der bisherigen Nutzung (Verdichtung), wird die Schutzbedürftigkeit als mittelwertig eingestuft.

Der Eingriff ist kompensierbar, da sich die geplante Bebauung ausschließlich auf vorbelastete Flächen konzentriert.

Die Schutzbedürftigkeit wird aber insgesamt, wegen der fehlenden Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Böden, als mittelwertig eingestuft.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist kompensierbar.





Schutzgut Wasser	
Oberflächengewässer sind im Gebiet der Ergänzungsfläche nicht vorhanden. Die intensive Nutzung des Standortes hat – wie schon zum Schutzgut Boden ausgeführt - auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Bodenverdichtung geführt. Durch die vorliegende Planung wird nunmehr eine dauerhafte Bebauung erfolgen. Die wesentlichen Konsequenzen sind: • Verringerung/Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung und –versiegelung, • Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung, • potenzieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion; Zunahme von verkehrs- und anlagebedingten Schadstoffimmissionen, • Veränderung des Grundwasserflurabstandes durch z.B. Flächenversiegelung, anthropogene Geländemodellierung oder Tiefbaumaßnahmen, • Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch z.B. Flächenversiegelung, verändertem Oberflächenabfluss Wie beim Schutzgut Boden werden mit dem Erlass der Satzung für das Schutzgut Wasser ein dauerhafter Entzug und ein Versiegelungsgrad erfolgen. Eine wasserwirtschaftliche Bedeutung der Grundwasser liegt vor. Aber grundsätzlich sind alle Grundwasservorkommen, aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit und der weitgehenden Irreversibilität von Beeinträchtigungen, schutzwürdig. Die Schutzbedürftigkeit des Wassers wird als mittelwertig eingestuft. Im Bereich der versiegelten Fläche entsteht ein zusätzlicher, oberflächiger Abfluss. Das Oberflächenwasser kann jedoch im Plangebiet, auf den nicht versiegelten Bereichen zurückgehalten bzw. versickert werden. Der Eingriff ist kompensierbar.	▪ LANIS Rheinland-Pfalz ▪ Naturfachplanerische Einschätzung Bewertung der Beeinträchtigung: Keine Betroffenheit gering – mittel - erheblich
Schutzgut Klima / Luft	
Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsraum Elzbachhöhen. Die Region gehört zu den kühl-feuchten Klimaräumen in Rheinland-Pfalz. Der Niederschlag in Retterath ist mit 900-100 m hoch. Eine Jahresdurchschnittstemperatur von 7-8 °C wird in Retterath erreicht. Bedingt durch die „kleinräumige“ Inanspruchnahme haben die Plangebiete keine Bedeutung für die Kaltluftproduktion angrenzender Siedlungsbereiche. Das Plangebiet besitzt aufgrund seiner geringen Größe, fehlenden Strukturvielfalt und fehlenden Einbindung in übergeordnete Kaltluft- oder Frischluftsysteme nur eine geringe klimatische Bedeutung.	▪ LANIS Rheinland-Pfalz ▪ Naturfachplanerische Einschätzung Bewertung der Beeinträchtigung: Keine Betroffenheit gering – mittel - erheblich



Die geplante Bebauung führt zu keinen erheblichen klimatischen Auswirkungen. Eine Beeinträchtigung des lokalen oder regionalen Klimas ist nicht zu erwarten.	
Schutzgut Landschaft	
Die Nutzungsstrukturen sind geprägt durch eine gleichmäßige Wald-Offenlandverteilung. Die Planungsfläche hat aus Sicht der Landschaftsbildbetrachtung, wegen der geringen Größe und der Lage am Siedlungsrand eine geringe Bedeutung. Durch bauliche Anlagen in der Hauptstraße und Waldbereiche im Norden ist die Planfläche nicht einsehbar. Dadurch, dass das die Planfläche nur eine geringe Größe aufweist und kaum einsehbar ist, wird die Schutzbedürftigkeit als gering eingestuft. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild ist nur geringwertig und kann im Plangebiet kompensiert werden.	- LANIS Rheinland-Pfalz - Naturfachplanerische Einschätzung Bewertung der Beeinträchtigung: Keine Betroffenheit gering – mittel - erheblich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Für die überplante Fläche sind keine eingetragenen Denkmäler bekannt (Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz). Es werden keine Auswirkungen gesehen. Generell können jedoch bei Bautätigkeiten bisher im Boden verborgene archäologische Kulturgüter in Erscheinung treten. Sachgüter sind nicht vorhanden.	---
Sonstiges	
Radonpotenzial	
Die Vulkaneifel gehört großflächig zu den Gebieten mit erhöhtem Radonrisiko.	---
Altlasten / Bergbau	
Für die überplante Fläche sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte bekannt. Es liegen ebenfalls keine Kenntnisse über Altbergbau oder alte Abbaurechte vor. Aktueller Bergbau wird im Plangebiet nicht betrieben.	---
Hangstabilität	Hangstabilität
In den Kartenviewern des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP liegen keine Daten zur Hangstabilität oder Rutschungsgefährdung im Plangebiet und der näheren Umgebung vor. Bei starker Durchnässung z.B. bei Starkregen, können auch gering geneigte Hänge instabil werden und Rutschungsschäden zeigen. Es sind der Ortsgemeinde bisher keine Rutschungstendenzen im Plangebiet bzw. der Umgebung bekannt. Es ergeben sich ebenfalls augenscheinlich keine Anzeichen für Rutschungen (z.B. Rutschungen oder Geländerrisse).	Landesamtes für Geologie und Bergbau
Emissionen / Immissionen	
Direkte Quellen von gewerblichen oder verkehrlichen Lärmimmissionen liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor. Temporäre Geruchsbeeinträchtigungen durch die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung und auf den angrenzenden Flächen (Aufbringen von Gülle, Mist) sind nicht zu verzeichnen.	---



AUSGLEICH

Der Ausgleich muss extern erfolgen.

5.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne den Erlass der Satzung würden die Flächen weiterhin als Lagerfläche / Gartenland genutzt.

5.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung treten die aufgezeigten Auswirkungen für die Schutzgüter auf. Im Zuge der Umsetzung der Planung können auf der Grundlage von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Verbesserungen erreicht werden, wobei jedoch die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und das Landschaftsbild unvermeidbar sind.

Baubedingte Auswirkungen

Eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung vorausgesetzt, entstehen bei der hier vorliegenden Planung folgende, auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen:

- Bodenverdichtungen in den Bewegungsräumen der Baufahrzeuge und Anlieferung der Baumaterialien,
- erhöhte Abgas- und Staubimmissionen durch die Baufahrzeuge in die angrenzenden Flächen,
- mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen,
- Geländeprofilierung.

Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächenversiegelung durch Gebäude und Oberflächenbeläge auf den Hof- und Stellplatzflächen sowie damit verbundener Verlust der Bodenfunktionen, Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung der Oberflächenabflüsse,
- dauerhafter Flächenverlust durch Versiegelung und Verdichtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen äußern sich im Wesentlichen durch Beeinträchtigungen der neu hinzukommenden Bebauung:

- das neu hinzukommende Erscheinungsbild des Vorhabens in der Landschaft.

Besondere Funktionen der Ortsgemeinde

Durch die Einbeziehung des neuen Baugrundstückes in die bebaute Ortslage werden keine raumrelevanten Funktionen oder deren Entwicklungen der Ortsgemeinde behindert.



Mensch / Gesundheit / Bevölkerung		
Beeinträchtigungen der Nachbarnutzung durch zusätzlichen Lärm	nicht erheblich	Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Ortslage gehen die Beeinträchtigungen der Nachbarnutzung durch die geplante Wohnbaunutzung nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus.
Beeinträchtigung der geplanten Wohnqualität durch Straßenlärm oder Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen	nicht erheblich	Die Umgebungen der Planflächen sind als eine dorftypische Gemengelage (Mischgebiet) zu kennzeichnen. Mit dem Leben auf dem Land und der idyllischen Lage von Bauflächen im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur Vorteile verbunden. Geruchs- oder Lärmbelastigungen durch landwirtschaftliche Nutzungen im Rahmen der guten fachlichen Praxis und der immissionsrechtlichen Zulässigkeit sind als Nachteile und qua Definition des "Landlebens" jedem bekannt und auch hinzunehmen.

Boden		
Dauerhafter Verlust von Böden und ihren Funktionen (Retentionsraum / Grundwasserneubildung / natürlicher Lebensraum) durch Versiegelung bzw. Beeinträchtigung ihrer Funktionen durch Bodenumlagerung	Mittel	Der Verlust von Böden ist grundsätzlich aufgrund der Unwiederbringbarkeit erheblich. Es werden im vorliegenden Fall allerdings vorbelastete Böden mit einer als insgesamt gering bis mittelwertig eingestuften Bodenfunktion in Anspruch genommen. Bei weiter Verbreitung der Lehm Böden und mittlerer Standortprägung ist trotz des kleinflächigen Verlustes Flächen in unmittelbarer Siedlungsnähe von mittlerer ökologischer Bedeutung, da Boden nicht vermehrbar ist.

Wasserhaushalt (nur Grundwasser)		
Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Neuversiegelung	gering - mittel	Generell ist jeder Grundwasseraquifer empfindlich gegenüber Verringerung der Versickerung und Schadstoffeintrag. Hier besteht bei geringer Inanspruchnahme eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit aufgrund der bestehenden partiellen Versiegelung, geringen Durchlässigkeit der Grundwasserüberdeckung sowie der geringen Grundwasserergiebigkeit bei mittlerer Grundwasserneubildung. Durch naturnahe Wasserrückhaltung und gedrosselte Rückführung in den örtlichen Wasserhaushalt, können die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt auf ein geringes Ausmaß minimiert werden.



Klima		
Verlust Kaltluftproduzierender Halboffenländer; Bildung zusätzlicher Wärmeinseln durch Versiegelung	gering	Der klimatische Ausgleichsbedarf ist durch die geringen Belastungen und das gute Ausgleichsvermögen gering.

Biotopschutz und allgemeiner Artenschutz		
Dauerhafter Verlust an besiedelbarem Lebensraum und der Standortentwicklungspotentiale durch Flächeninanspruchnahme	gering	Der Verlust von besiedelbarem Lebensraum ist grundsätzlich aufgrund der Unwiederbringbarkeit erheblich. Da es sich bei der Planfläche jedoch um intensiv genutzte Wiesenbrache handelt sowie angrenzend bereits bebaute Flächen zu finden sind und die unmittelbar an die Planung angrenzenden Grünlandflächen im Vergleich ökologisch höherwertig sind, ist der Lebensraumverlust als geringfügig einzustufen. Die Planfläche weist keine geeigneten Brut- und Fortpflanzungsstätten auf (keine Gehölze vorhanden, für Bodenbrüter unattraktiv) und ist durch die unmittelbare Lage am Siedlungsrand durch Störungen (z.B. Lärm und Bewegungsunruhe) vorbelastet. Darüber hinaus sind freilaufende Katzen und Hunde zu erwarten, die eine Gefahr und Störung insbesondere für Bodenbrüter und für am Boden Nahrung suchende Vogelarten darstellen. Insgesamt handelt es sich um einen mittleren Standort, der intensiv genutzt wird und unmittelbar an die Ortslage angrenzt. Daher wirkt sich der Verlust des Lebensraumes nur gering auf den Naturhaushalt aus.
Verlust von Vegetation und Tieren durch Flächeninanspruchnahme	nicht erheblich	Die hier betroffene Grünlandfläche ist arten- und strukturarmer. Infolgedessen sind die Habitateignung sowie das Nahrungsangebot für die zu berücksichtigenden Tierarten gering und durch die angrenzende Bebauung besteht eine Vorbelastung. Die Fläche ist von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt, ihr Verlust ist nicht erheblich.

Besonderer Artenschutz (BNatSchG § 44)		
Tötung besonders und streng geschützter Arten oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Eintreten des Verbotstatbestands vermeidbar	Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Individuen streng geschützter Arten kann ausgeschlossen werden, da für weniger mobile Artengruppen wie Reptilien oder Amphibien keine Habitateignung vorliegt und potenziell als Nahrungsgast auftretende Vogelarten durch den mit den Bauvorhaben verbundenen Lärm vergrämt werden. Weiterhin sind aufgrund mangelnder Habitateignung keine potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten betroffen.



Erhebliche Störung streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Licht, Lärm und Bewegungsunruhe und Verlust essent. Nahrungshabitate	Eintreten des Verbotstatbestands nicht zu erwarten	Es gehen keine essenziellen Nahrungshabitate von besonders oder streng geschützten Arten verloren. Die Störungen wirken sich nicht erheblich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen aus, da in unmittelbarer Nähe eine ausreichende Anzahl von gleich- oder höherwertigen Flächen zur Verfügung stehen. Störungen durch Licht, Lärm, Bewegungsunruhe und Emissionen während der Bauzeit sind temporär. Sie gehen aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandene Siedlung nicht erheblich über das bestehende Maß hinaus und erreichen auch im Hinblick auf potenziell im Umfeld der Planung vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Vogelnester oder Fledermausquartiere an den angrenzenden Wohnhäusern) die Erheblichkeitsschwelle im Sinne des Gesetzes nicht.
--	--	--

Landschaft / Erholungsraum

Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch Nutzungsänderung und Errichtung von Baukörpern	gering - mittel	Die Bebauung der Planflächen führt zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes. Aufgrund der geringen punktuellen Einsehbarkeit und Vorprägung der Planflächen durch die restliche Ortslage, wirkt sich die Nutzungsänderung gering auf das Orts- und Landschaftsbild aus.
Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Veränderung des Landschaftsbildes, Inanspruchnahme von Infrastrukturen, Lärm und Geruchsemissionen	nicht erheblich	Die in Anspruch genommenen Flächen und Strukturen sind deutlich anthropogen vorgeprägt und ohne Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung oder den Fremdenverkehr.

Kultur- und Sachgüter

Zerstörung oder Beschädigung potentiell vorhandener Bodendenkmäler	vermeidbar	Da Bodendenkmäler eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Zerstörung aufweisen, ist immer besondere Vorsicht geboten. Bei Entdeckung von Spuren eines Bodendenkmals können durch Kontaktaufnahme zur Unteren Denkmalpflegebehörde entsprechend abgestimmte Maßnahmen zur archäologischen Kartierung oder Bergung festgelegt werden, und damit erhebliche Eingriffe vermieden werden.
--	------------	--



5.5 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Für die Ebene der Ergänzungssatzung sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung umzusetzen:

1. Boden:

- Freihaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen von Bebauung,
- Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß,
- Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen zur Lockerung des Bodens.

2. Wasser:

- Anpflanzung von Gehölzen zur Auflockerung des Bodens und Steigerung des Bodenvolumens,
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge zur Befestigung von Hofflächen, Zufahrten, Zuwegungen oder PKW-Stellplätzen.

3. Landschaftsbild:

- Pflanzung einer einheimischen Baum- und Strauchhecke, entlang der nördlichen und östlichen offenen Grenzen des künftigen Baugrundstücks,
- Maßnahmen zur inneren Durchgrünung des Satzungsgebietes,
- Umsetzung von gestalterischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des § 5 LBauO im Rahmen der anstehenden Baugenehmigung / landschafts- und dorfgerichte Bauausführung gem. vorhandener Prägung.

4. Klima/ Luft:

- Pflanzung einer einheimischen Baum- und Strauchhecke, entlang der nördlichen und östlichen offenen Grenzen des künftigen Baugrundstücks zwecks Erzeugung von Verschattung auf dem Grundstück,
- aktive und passive Nutzung regenerativer Energiequellen.

5. Biotop- und Artenschutz

- Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit
- Keine langen Bauunterbrechungen
- Keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle

6. Denkmalschutz

- Beachtung von Hinweisen bei Bodenarbeiten; Meldung bei Funden an die Untere Denkmalschutzbehörde / Rheinisches Landesmuseum

7. Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Darstellungen und Festsetzungen der Satzung weichen nicht bzw. nicht umweltrelevant von den Anforderungen ab.



Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

- Richtlinien für Wasserschutzgebiete müssen beachtet werden.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Bei Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme ist zu beachten, dass keine hydraulischen und hydrochemischen Veränderungen in den Grundwasserleitern erfolgen. Es sind spezielle Auflagen einzuhalten, die im Rahmen der Einzelfallprüfung festgelegt werden.
- Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf). Sofern bei den Baumaßnahmen Überschussböden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.

7 AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

7.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch Anschluss über das Grundstück Hauptstraße 4 geplant.

7.2 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung ist durch Anschluss an das örtliche Netz geplant.

7.3 Oberflächenwasserbewirtschaftung

Die Beseitigung des Niederschlagswassers hat unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind daher folgende Vorgaben im Satzungsgebiet zu beachten:

Durch die bestehende Bebauung und die Ausweisung von Baugebieten wird die Wasserführung beeinträchtigt. Die Versiegelung der ehemaligen Freiflächen führt zur Verschärfung der Hochwassersituation an den Unterläufen von Bächen und Flüssen und schränkt außerdem die Grundwasserneubildung ein. Daher ist die bestehende Bebauung so weiterzuentwickeln und sind neue Baugebiete so zu erschließen, damit nicht klärpflichtiges Wasser, wie z.B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.



Dabei ist auch nachweislich sicherzustellen, dass aufgrund von Starkregenereignissen abfließendes Wasser im Außenbereich zurückgehalten oder schadlos durch die Bebauung zum Gewässer geleitet wird. Nähere Hinweise können auch den entsprechenden Merkblättern entnommen werden, wie z.B. dem rheinland-pfälzischen Leitfaden Starkregen „Was können die Kommunen tun?“, erschienen Februar 2013, einsehbar unter <http://www.ibh.rlp.de/servlet/is/8892/>.

Die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in Zisternen und die Verwendung als Brauchwasser (z. B. zur Gartenbewässerung) sind Möglichkeiten, Niederschlagswasser zu nutzen.

Soweit das anfallende Niederschlagswasser nicht verwertet werden kann, soll es vorrangig unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. der hydrogeologischen Situation, versickert werden. Die Versickerung sollte dezentral und grundsätzlich über die belebte Bodenzone erfolgen. Hierzu werden Systeme empfohlen, die hohe Versickerungsraten erwarten lassen, wie z. B.

- Rasenflächen, die als flache Mulden angelegt werden.
- Profilierte Gräben, die in die örtlichen Gegebenheiten eingebunden sind.

Als Vorflut soll ein Mischwasserkanal erst dann verwendet werden, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Verfügung stehen wie z. B. Gewässer, Regenwasserkanäle.

7.4 Starkregengefährdung

Bei dem vorliegenden Satzungsgebiet wird eine Starkregengefährdung nicht gesehen.



Abbildung 2:
Sturzflutgefahrenkarte,
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten>



7.5 Stromversorgung

Die Stromversorgung ist über das Grundstück Hauptstraße 4 geplant.

7.6 Generaldirektion Kulturelles Erbe

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum] Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Anzeigespflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

7.7 Geologiedatengesetz (GeoldG)

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden sich auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter <https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

8 BODENORDNUNG

Bodenordnerische Maßnahmen i.S. der §§ 45 ff BauGB sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

9 KOSTENSCHÄTZUNG

Es entstehen ausschließlich private Kosten für die Ver- und Entsorgung bzw. Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.



10 AUSFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Fassung der textlichen Festsetzungen und der Begründung mit der Fassung, die im Verfahren nach § 13 BauGB offengelegen hat und Gegenstand der Satzungsbeschlussfassung des Rates war, übereinstimmt.

Retterath, den __.__.2026

Lothar Schulz
Ortsbürgermeister

Siegel